

- 5.3. Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist. Darüber hinaus werden in diesen Fällen der wesentlichen Vermögensverschlechterung sämtliche bestehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort, spätestens aber nach einer entsprechenden Mitteilung durch uns, fällig. Künftige Lieferungen erfolgen in diesen Fällen nur gegen Zahlung Zug um Zug oder gegen Leistung einer banküblichen Sicherheit. Ist der Käufer hierzu nicht bereit, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Soweit wir im Hinblick auf die Forderungen gegen den Käufer Wechselverpflichtungen eingegangen sind, hat der Käufer die betreffenden Wechsel an uns unverzüglich zurückzugeben oder, wenn er hierzu nicht in der Lage ist, uns von fälligen Verbindlichkeiten aus den Wechseln freizustellen und hinsichtlich der üblichen Wechselverpflichtung ausreichende Sicherheiten zu leisten.
- 5.4. Der Käufer ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe des Lieferwertes eine etwaige Vorausverfügung über seine aus der Verarbeitung oder Veräußerung der Ware entstehende Forderung- beispielsweise im Wege des Factoring- uns mit der Auftragserteilung mitzuteilen. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung führt neben dem Entstehen des vorbezeichneten Vertragsanspruchs zur sofortigen Fälligkeit aller unserer Ansprüche, auch, soweit wir Wechsel oder Schecks entgegengenommen haben; bei vorsätzlicher Verletzung der Verpflichtung tritt ohne Mahnung Verzug hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein. Wir sind berechtigt, auf Grund der Verletzung der Mitteilungspflicht von allen Verträgen über künftige Lieferungen zurückzutreten.
- 5.5. Treten nach Vertragsabschluß Umstände ein oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, wird insbesondere eine Rechnung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ganz oder teilweise bei Fälligkeit nicht reguliert, werden Schecks oder Wechsel nicht eingelöst oder fallen wir bei einer Pfändung fruchtlos raus, so sind wir in jedem Falle berechtigt, unsere Lieferung von einer Vorkasse abhängig zu machen oder die Lieferungen nur gegen Barzahlung auszuführen; darüber hinaus ist der Käufer in diesem Falle verpflichtet, uns auf unsere jederzeit mögliche Anforderungen für bereits gelieferte oder noch zu liefernde, aber noch nicht bezahlte Waren Sicherheiten geeigneter Art und ausreichender Höhe zu stellen.
- 5.6. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen, und gegen sämtliche Forderungen, die der Käufer gegen uns oder gegen diejenigen Gesellschaften hat, an denen Wehhahn & Nauen OHG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Auf Wunsch werden wir den Käufer die von dieser Klausel erfaßten Konzerngesellschaften im einzelnen bekannt geben.

Ziff. 6.: Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers- abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen. Darüber hinaus bleibt die Ware bis zur vollen Bezahlung aller Forderungen unserer Lieferwerke gegen den Käufer unser Eigentum.
- 6.2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 717 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zu Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die der zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Soweit Forderungen aus einer Weiterveräußerung- etwa infolge Abtretungsausschlusses gemäß § 399 BGB- nicht an uns übergehen, ermächtigt uns der Verkäufer mit der Auftragserteilung gleichzeitig unwiderruflich, seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen für seine Rechnung einzuziehen und erteilt damit zugleich den Schuldnern dieser Forderung die unwiderrufliche Anweisung, auf unsere Anforderungen Zahlungen auf die betreffenden Forderungen unmittelbar an uns zu leisten; wir verpflichten uns unsererseits, von der Zahlungsanweisung nur im Falle eines Zahlungsrückstandes des Käufers Gebrauch zu machen, bei Eintritt dieser Voraussetzung erlischt die Befugnis des Käufers zur Einziehung der betreffenden Forderungen.
- 6.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6.5. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.6. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen
- 6.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugehenden Sicherheiten obliegt uns.

Ziff. 7.: Schlußklausel

- 7.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos auszuführen.
- 7.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller Zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 7.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 24 ABGB.
- 7.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 7.5. Die etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit des Liefervertrages und aller übrigen Bedingungen nicht. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweils neusten Fassung. Änderungen in dieser Bedingungen werden dem Käufer, wenn sie ihn nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigung, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis, bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn bei der Bekanntgabe von Änderungen besonders hinweisen. Der Widerspruch des Käufers muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei uns eingegangen sein.
- 7.6. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 26 EDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und innerhalb des Konzerns zum Zwecke des Informationsaustausches weitergegeben.
- 7.7. Erfüllungsort für die Lieferungen, auch bei Frankolieferungen, ist das liefernde Werk. Zahlungsort und Gerichtsstand ist Wolfhagen, auch für Klagen aus Wechseln und Schecks sowie Arrestverfahren, sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.